

Änderung des Flächennutzungsplans zum Bebauungsplan Nr. 11 „Freiflächenphotovoltaikanlage Schläberig“

Gemeinde Hosenfeld, Gemarkung Hainzell

Begründung

Vorentwurf

Erarbeitet im Auftrag von:



Gemeinde Hosenfeld

Hainzeller Straße 1
36154 Hosenfeld

Wölfersheim, Oktober 2024



REGIOKONZEPT

Biedrichstraße 8c
61200 Wölfersheim

Telefon: +49 (6036) 9 89 36-40
Telefax: +49 (6036) 9 89 36-60

mail@regiokonzept.de
www.regiokonzept.de

Auftraggeber:



Gemeindeverwaltung der Gemeinde

Hosenfeld

Hainzeller Straße 1

36154 Hosenfeld

Tel.: 06650 – 9620 –0

Fax: 06650 – 9620 – 30

E-Mail: kontakt@gemeinde-hosenfeld.de

Homepage: <https://www.gemeinde-hosenfeld.de/>

Auftragnehmer:



**REGIO
KONZEPT**

REGIOKONZEPT GmbH & Co. KG

Biedrichstraße 8c

61200 Wölfersheim

Tel.: (06036) 98936 - 40

Fax: (06036) 98936 - 60

E-Mail: mail@regiokonzept.de

Homepage: www.regiokonzept.de

Projektleitung:

Dr. Heiko Sawitzky

Bearbeitung:

M. Sc. Saeedeh Karimi

Dipl. Ing. Sibylle Kaunath

Dipl. Ing. Julia Leffler

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass der Planung	4
2	Bestand	5
2.1	Lage und Größe des Plangebiets	5
2.2	Nutzung	6
3	Übergeordnete Planungen	7
3.1	Landesentwicklungsplan/ Landschaftsprogramm	7
3.2	Regionalplan Nordhessen 2009	7
3.3	Flächennutzungsplan (FNP) Gemeinde Hosenfeld (1977)	9
3.4	Landschaftsplan der Gemeinde Hosenfeld	10
4	Weitere Ausweisungen und Planungsgrundlagen	11
4.1	Schutzgebietsausweisungen	11
4.2	Flächen mit rechtlicher Bindung nach der Eingriffsregelung	11
5	Planung	12
5.1	Erläuterung der Planung	12
5.2	Ziele der Planung	12
6	Alternativenprüfung	13
7	Umweltbericht	15
8	Sonstige Belange	16
8.1	Verkehrsinfrastruktur	16
8.1.1	Erschließung durch den motorisierten Individualverkehr (MIV)	16
8.1.2	Fuß- und radläufige Erschließung des Plangebiets sowie die Erschließung durch den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)	16
8.2	Technische Infrastruktur	16
9	Verfahrensübersicht und Ausblick	17
10	Nachrichtliche Übernahmen und sonstige Hinweise	18
10.1	Bodenschutz	18
10.2	Denkmalschutz (Bodendenkmäler)	18
10.3	Grundwasserschutz	18
10.4	Löschwasserversorgung	18

11 Quellenverzeichnis 19

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Lage und Größe des Plangebiets	6
Tab. 2: Verfahrensübersicht (Regelverfahren)	17

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 11 „Freiflächenphotovoltaikanlage Schläberig“, Hintergrund ALK (ohne Maßstab).....	5
Abb. 2: Ausschnitt zur 3. Änderung des LEP Hessen (2000), Gemeindegebiet (rot markiert).....	7
Abb. 3: Ausschnitt Regionalplan Nordhessen (2009) (Plangebiet rot markiert, ohne Maßstab).	8
Abb. 4: Ausschnitt aus dem FNP der Gemeinde Hosenfeld 1977 (Plangebiet rot markiert, ohne Maßstab)	9
Abb. 5: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan der Gemeinde Hosenfeld 2001 (Plangebiet rot markiert, ohne Maßstab).....	10

BEGRÜNDUNG

1 Anlass der Planung

Anlass für die Änderung des Flächennutzungsplans, ist die Absicht der Firma Gebrüder Hosenfeld Sägewerk GmbH eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Eigenversorgung zu errichten. Die Installation der Photovoltaikanlage soll auf Flächen südlich des bestehenden Sägewerksgebietes in Hainzell erfolgen, welche derzeit dem Außenbereich gem. § 35 BauGB zuzurechnen sind. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das geplante Vorhaben zu schaffen, ist hier die Erstellung eines Bebauungsplans mit der Festsetzung einer Sonstigen Sondergebiets gem. § 11 (2) BauNVO mit der Zweckbestimmung „PV-Anlage“ vorgesehen.

Um dem Entwicklungsgebot zu entsprechen, wird im Zuge der Aufstellung dieses Bebauungsplans der Flächennutzungsplan (FNP) gem. § 8 (3) S. 1 BauGB im Parallelverfahren geändert. Inhalt der Flächennutzungsplanänderung ist, den bisher als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellten Bereich in eine Sonderbaufläche gem. § 11 BauNVO „PV-Anlage“ zu ändern.

Derzeit wird das Plangebiet weitestgehend landwirtschaftlich (Ackerbau) genutzt. Aufgrund des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) werden Freiflächen-Photovoltaikanlagen seit 2023 auf Ackerflächen in benachteiligten Gebieten gefördert (UMWELTBUNDESAMT 2024). Laut „Anlage zur Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung landwirtschaftlicher Betriebe“ (Stand 05.11.2020) ist Hainzell seit 2021 ein für die Landwirtschaft spezifisch benachteiligtes Gebiet (HMUKLV 2020).

Die in der Photovoltaikanlage gewonnene elektrische Energie soll in das firmeneigene Versorgungsnetz eingespeist und direkt im Betrieb genutzt werden. Der erhebliche Strombedarf des Betriebs soll damit langfristig gesichert bzw. selbst gedeckt werden. Mit der Eigenstromversorgung soll riskanten Strompreisschwankungen entgegengewirkt werden. Die Photovoltaikanlage hat zudem einen stabilisierenden Effekt auf die gesamte Versorgung des Betriebs sowie das örtliche Netz. Mit dem Bau der Anlage wird somit ein substanzieller Baustein zur langfristigen Standortsicherung gelegt. Das geplante Vorhaben entspricht damit den Grundsätzen des §1 (6) Nr. 8a und 8c BauGB, wonach die Gemeinde bei ihrer Planung dem Erhalt, der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen sowie den Erfordernissen der Wirtschaft und auch ihrer mittelständischen Struktur Rechnung zu tragen hat.

Überschüssiger Strom soll als Teil der regionalen Stromversorgung in das öffentliche Versorgungsnetz eingespeist werden. Die Einspeisung erfolgt vor Ort über den bestehenden Netzananschlusspunkt. Eine direkte Anbindung an ein Umspannwerk ist aufgrund der Anlagenleistung nicht notwendig. Die geplante Photovoltaikanlage würde bei einer Leistung von ca. 3.000 kWp pro Jahr bis zu 3.000.000 kWh Strom erzeugen, was einem Stromverbrauch von ca. 750 Haushalten entspricht und gleichzeitig ca. 900 Tonnen CO₂ vermeidet. Somit handelt die Gemeinde mit der Aufstellung der Bauleitplanung auch im Sinne des § 1(6) Nr. 8 e BauGB, demnach die Gemeinde den Belangen der Versorgung und der Versorgungssicherheit nachkommen muss.

2 Bestand

2.1 Lage und Größe des Plangebiets

Das Plangebiet liegt 700 m südlich von Hainzell sowie etwa 250 m südöstlich des Sägewerks und erstreckt sich auf mehrere Parzellen, die derzeit alle als Ackerfläche bewirtschaftet werden.

Insgesamt umfasst der räumliche Geltungsbereich eine Gesamtgröße von ca. 2,8 ha und beinhaltet die folgenden Flurstücke: Gemarkung Hainzell, Flur 8, Flst. 22, 23, 39 und 40.



Abb. 1: Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 11 „Freiflächenphotovoltaikanlage Schläberig“, Hintergrund ALK (ohne Maßstab)

Tab. 1: Lage und Größe des Plangebiets

Gemarkung	Flur	Zähler	Nenner	Nutzung	Amtl. Fläche
Hainzell	8	22	0	Landwirtschaftliche Fläche	13.887 m ²
Hainzell	8	23	0	Wegeparzelle	1.173 m ²
Hainzell	8	40	0	Landwirtschaftliche Fläche	8.629 m ²
Hainzell	8	39	0	Landwirtschaftliche Fläche	4.684 m ²
GESAMT					28.373 m²

2.2 Nutzung

Das Plangebiet wird derzeit als landwirtschaftliche Fläche (intensiv genutzten Acker) genutzt. Zwischen den Flurstücken verläuft ein unversiegelter bewachsener Feldweg, und in der südöstlichen Ecke des Plangebiets befindet sich eine Baumgruppe mit vier Bäumen. Diese Baumgruppe ist um eine Holzhütte mit unbegrüntem Dach angeordnet. Außerdem wächst rund um die Hütte eine kleine Fläche Extensivrasen.

Im Osten und im Westen grenzen Wirtschaftswege an das Plangebiet an; ansonsten werden die Flächen im direkten Umfeld ebenfalls landwirtschaftlich genutzt.

Eine detaillierte Beschreibung der aktuellen Nutzung des Plangebiets ist dem Umweltbericht (Teil B) zu entnehmen.

3 Übergeordnete Planungen

3.1 Landesentwicklungsplan/ Landschaftsprogramm

In einem Landschaftsprogramm werden die überörtlich konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflege dargestellt. Das Landschaftsprogramm Hessen wurde mit der dritten Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen (LEP) 2000 (in Kraft seit dem 11.09.2018) in den LEP integriert. Die Plankarte zur 3. Änderung des LEP Hessen 2000 (HMWEVW 2018) stellt das Gemeindegebiet von Hosenfeld als Teil eines überregional bedeutsamen Freiraumes „Forstlicher Vorrangsraum“ dar. Im Textteil wird hierzu als Grundsatz 4.3.5 erläutert, dass die in der Plankarte festgelegten forstlichen Vorrangsräume aus Landessicht bedeutende großräumig zusammenhängende Bereiche mit einem hohen Waldanteil darstellen. Sie sind langfristig zu sichern und möglichst vor weiterer Waldumwandlung, Zersplitterung und Durchschneidung mit Verkehrs- und Energietrassen zu bewahren. Das Plangebiet ist jedoch nicht bewaldet und somit von keinen Ausweisungen im LEP Hessen betroffen.



Abb. 2: Ausschnitt zur 3. Änderung des LEP Hessen (2000), Gemeindegebiet (rot markiert).

3.2 Regionalplan Nordhessen 2009

Das Plangebiet ist im Regionalplan Nordhessen 2009 (REGIERUNGSPRÄSIDIUM KASSEL 2010) auf dem Südblatt als „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ dargestellt. In diesen Gebieten hat die landwirtschaftliche Bodennutzung Vorrang vor anderen Raumansprüchen. Nutzungen und Maßnahmen, die die landwirtschaftliche Bodennutzung einschließlich Tierhaltung ausschließen oder wesentlich erschweren, sind nicht zulässig. Da die Ziele der Regionalplanung somit dem Vorhaben entgegenstehen, ist für den Geltungsbereich ein Antrag auf Zulassung einer Abweichung von den Zielen des Regionalplans Nordhessen zu stellen. Das Zielabweichungsverfahren soll parallel zum Bauleitplanverfahren durchgeführt werden.

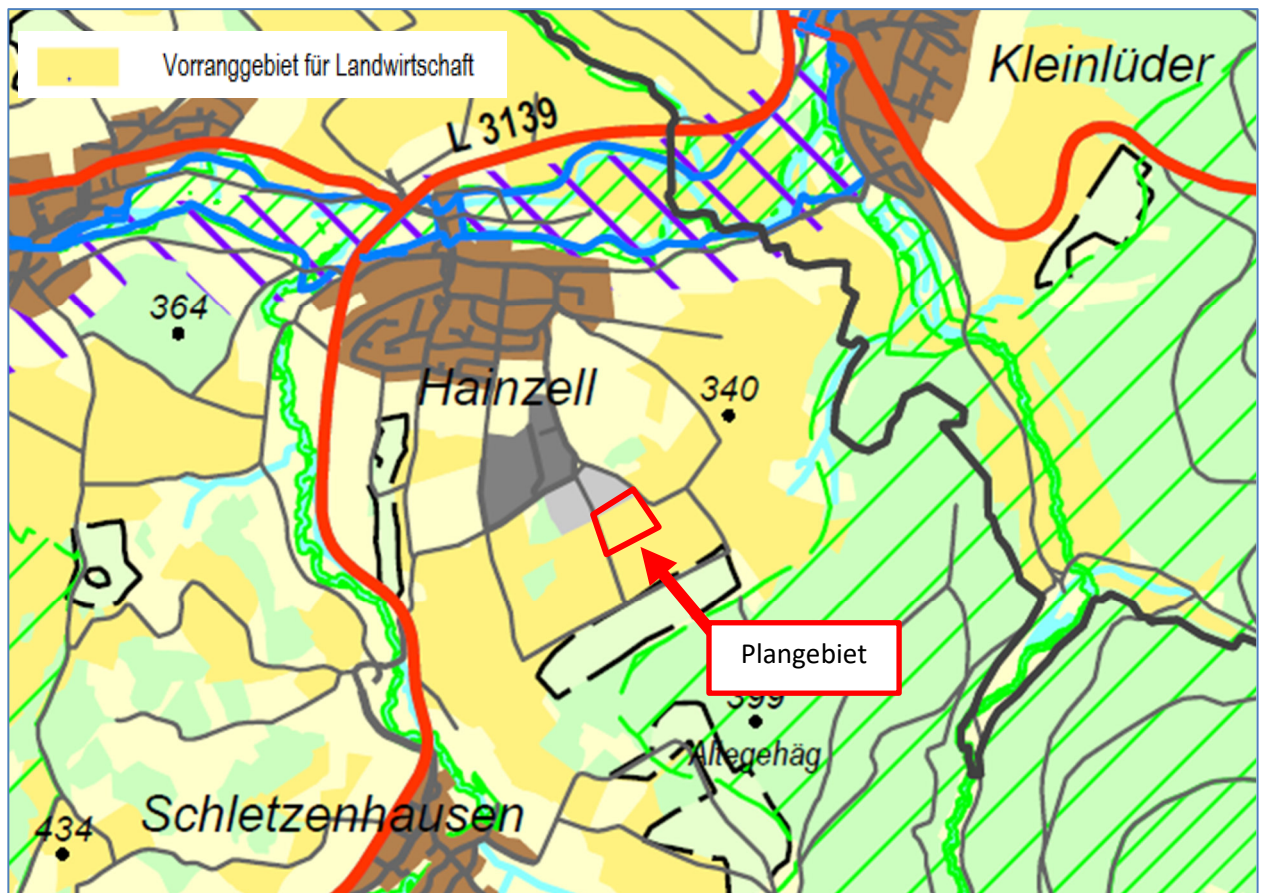


Abb. 3: Ausschnitt Regionalplan Nordhessen (2009) (Plangebiet rot markiert, ohne Maßstab).

3.3 Flächennutzungsplan (FNP) Gemeinde Hosenfeld (1977)

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Hosenfeld aus dem Jahr 1977 (HES-
SISCHES AMT FÜR LANDESKULTUR FULDA 1977) ist das Plangebiet als „Fläche für die Landwirtschaft“
dargestellt.

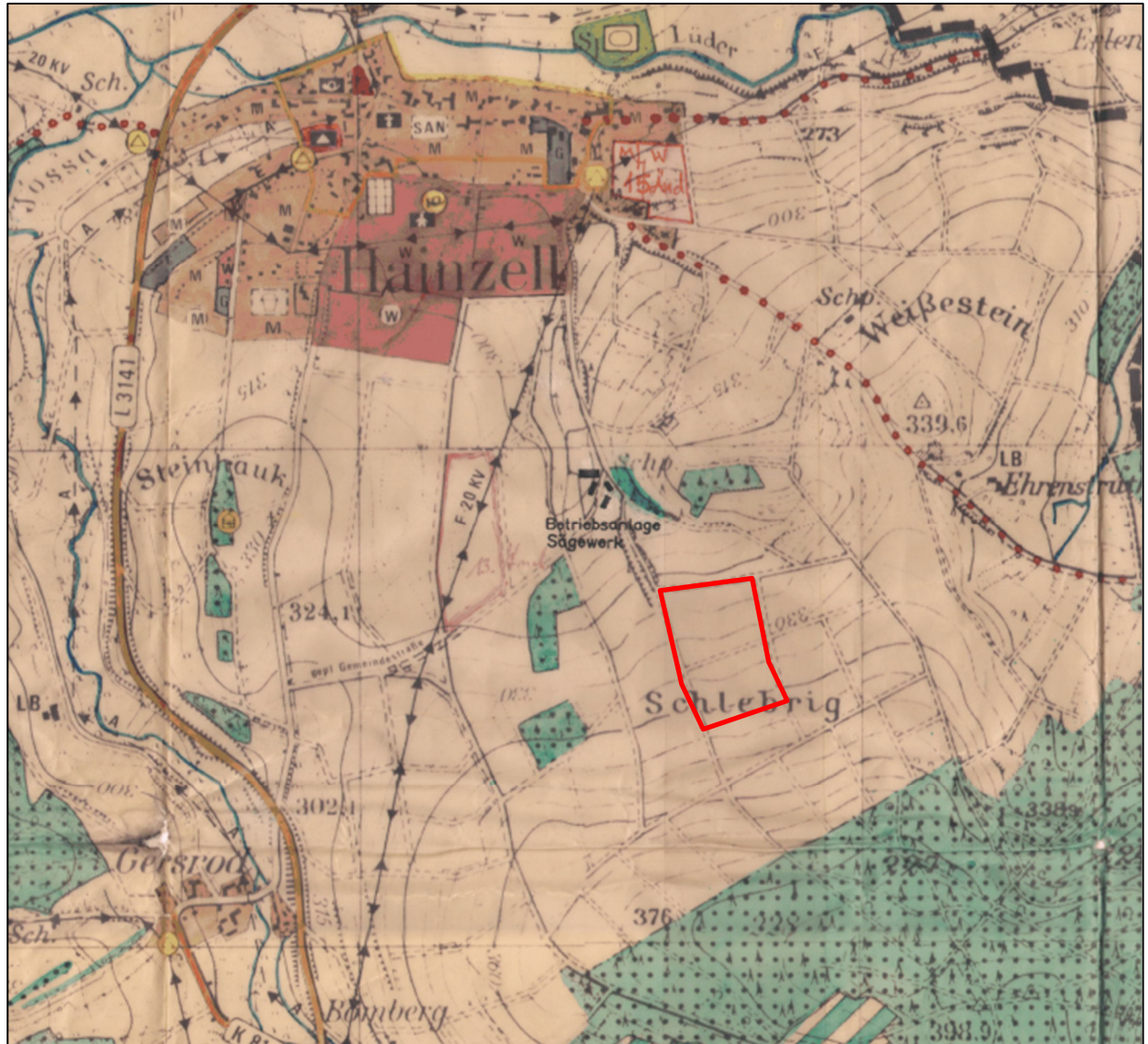


Abb. 4: Ausschnitt aus dem FNP der Gemeinde Hosenfeld 1977 (Plangebiet rot markiert, ohne Maßstab)

3.4 Landschaftsplan der Gemeinde Hosenfeld

Im Landschaftsplan der Gemeinde Hosenfeld (PLANUNGSBÜRO HENNING + PARTNER 2001) ist das Plangebiet als Ackerfläche klassifiziert und am Westrand ist Anpflanzung von heimischen Bäumen und Sträucher eine Maßnahme.

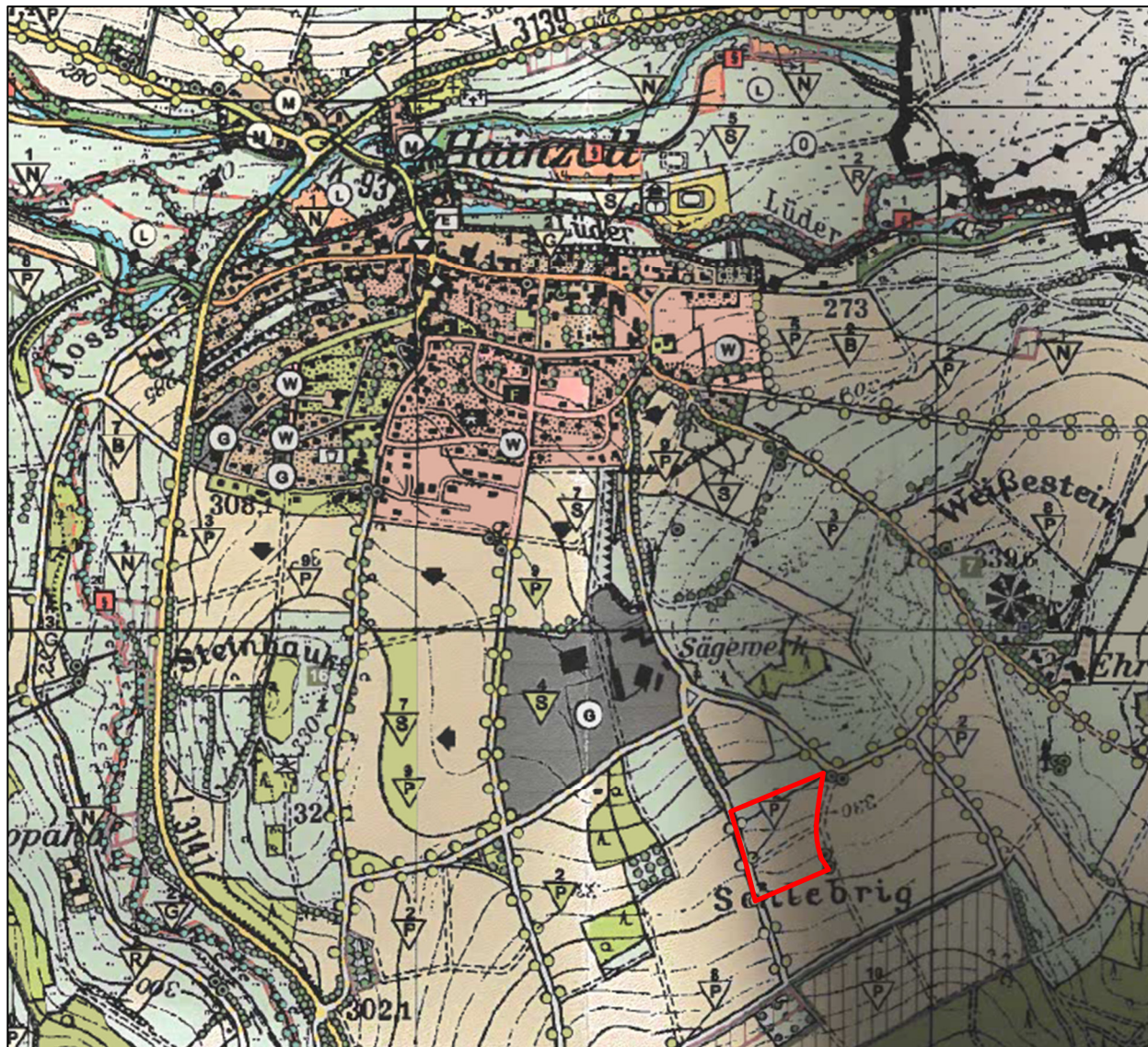


Abb. 5: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan der Gemeinde Hosenfeld 2001 (Plangebiet rot markiert, ohne Maßstab)

4 Weitere Ausweisungen und Planungsgrundlagen

4.1 Schutzgebietsausweisungen

Schutzgebiete nach §§ 23-29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind innerhalb der geplanten Bauflächen nicht vorhanden. Es befinden sich ebenfalls keine Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete oder europäische Vogelschutzgebiete) innerhalb des Plangebiets (HLNUG 2021a).

Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist das Gebiet „Lüder mit Zuflüssen“ (Gebiets-Nr. 5423-304). Es hat eine Gesamtgröße von ca. 128 ha. Das FFH-Gebiet liegt entlang des Flusses Lüder, ca. 900 m westlich und ca. 1.000 m nördlich des Plangebiets. Das zweit nächstgelegene Natura 2000-Gebiet ist das Vogelschutzgebiet (VSG) „Vogelsberg“ (Schutzgebiets-Nr. 5421-401) mit einer Gesamtgröße von 63.576 ha. Das Gebiet liegt ca. 2 km westlich des Plangebiets.

Aufgrund der geringen Größe der geplanten Sonderbaufläche sowie der vorgesehenen Bebauung und der Entfernung der Natura 2000-Gebiete ist von keiner Beeinträchtigung auszugehen.

Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet (LSG) ist das LSG „Auenverbund Fulda“ (Gebiets-Nr. 2631002). Es hat eine Gesamtgröße von ca. 9.015 ha. Das Gebiet liegt 940 m nördlich des Plangebiets. Des Weiteren befinden sich noch zwei LSG im Umkreis von etwa 5 km vom Plangebiet. Erhebliche Beeinträchtigungen sind aufgrund der geringen Größe des geplanten Baugebiets sowie der bereits bestehenden Bebauung zwischen dem Geltungsbereich und der Schutzgebietsgrenzen nicht zu erwarten.

Im Umkreis von ca. 2 km um das Plangebiet befinden sich keine weiteren Schutzgebiete. Das Naturschutzgebiet (NSG) „Himmelsberg“ (Verordnung vom 07.07.1980) mit einer Größe von 160 ha liegt ca. 2,15 km südöstlich des Plangebiets. Aufgrund der Entfernung ist eine Beeinträchtigung des Schutzgebietes ausgeschlossen.

Festgesetzte Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiete oder gesetzliche Überschwemmungsgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

4.2 Flächen mit rechtlicher Bindung nach der Eingriffsregelung

Für unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in die Natur und Landschaft sind gem. § 15 (2) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu treffen und diese in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern (§ 15 (4) BNatSchG). Weitere Eingriffe im Bereich der geleisteten Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen sind demnach innerhalb eines bestimmten Zeitraums nicht zulässig.

Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine Flächen mit rechtlicher Bindung nach der Eingriffsregelung.

5 Planung

5.1 Erläuterung der Planung

Ein lokal ansässiger Arbeitgeber (Betreiber eines Sägewerks) möchte in räumlicher Nähe des bestehenden Betriebs und angrenzend an die rechtskräftige Erweiterungsfläche eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Eigenversorgung errichten. Der Bau der Photovoltaikanlage soll auf Flächen südlich des Werksgeländes in Hainzell erfolgen. Die auf dem Firmenstandort zur Verfügung stehenden Dachflächen sind bereits ausgeschöpft.

Der Betrieb des Sägewerks soll sukzessive auf eine vollständige Versorgung aus erneuerbaren Energien umgestellt werden. Die Themen CO₂-freie Eigenversorgung, Speicherung, E-Mobilität sowie Energiemanagementsysteme sind ein wesentlicher Teil der Firmenphilosophie des Sägewerks.

Überschüssiger Strom wird als Teil der regionalen Stromversorgung in das öffentliche Versorgungsnetz eingespeist und somit in der Umgebung verbraucht. Die Einspeisung erfolgt vor Ort über den bestehenden Netzanschlusspunkt. Eine direkte Anbindung an ein Umspannwerk ist aufgrund der Anlagenleistung nicht notwendig. Zudem ist angedacht für den Betrieb des Sägewerks eine Netzverstärkung zum Finkenberg zu errichten. Eine Photovoltaikanlage auf der beschriebenen Fläche würde bei einer Leistung von ca. 3.000 kWp pro Jahr bis zu 3.000.000 kWh Strom erzeugen, was einem Stromverbrauch von ca. 750 Haushalten entspricht und gleichzeitig ca. 900 Tonnen CO₂ vermeidet.

Die in der Photovoltaikanlage gewonnene elektrische Energie soll in das firmeneigene Versorgungsnetz eingespeist und vor Ort genutzt werden. Aufgrund des erheblichen Strombedarfs wird damit das Ziel verfolgt den Strombedarf langfristig zu sichern bzw. selbst zu decken. Durch produktionsbedingte hohe Lasten (Stromspitzen) welche mit der exponierten Lage des Standortes am äußersten Ende des Verteilnetzes einhergehen, würde die Photovoltaikanlage einen stabilisierenden Effekt auf die gesamte Versorgung des Betriebs sowie des örtlichen Netzes aufweisen. Mit dem Bau der Anlage wird somit ein substanzieller Baustein zur langfristigen Standortsicherung gelegt.

5.2 Ziele der Planung

Mit der vorliegenden Planung verfolgt die Gemeinde Hosenfeld die folgenden Ziele:

- Die Aufstellung des Bebauungsplans sowie die entsprechende Änderung des Flächennutzungsplans dienen dem Ziel, gem. § 1a (5) BauGB den Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung zu tragen.
- Es soll die Ausweisung einer Sonderbaufläche „Photovoltaik“ gem. § 11 (2) BauNVO erfolgen.
- Durch die Möglichkeit zur Herstellung einer Freiflächenphotovoltaikanlage, kann das Sägewerk mit Elektrizität versorgt werden und einen hohen Grad von Netzautarkie erreichen.
- Die im Sägewerk ggf. überschüssige Elektrizität kann eingespeist und in der Region genutzt werden.

- Die CO₂-Belastungen werden durch die Nutzung Erneuerbarer Energien reduziert und somit kann der globalen Klimaerwärmung entgegengewirkt werden.
- Die geplante Nutzung als Solarpark erzielt eine ökonomisch hochwertigere Nutzung des Geländes als es bisher der Fall ist.

6 Alternativenprüfung

Wie eingangs bereits erläutert, soll die durch die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage gewonnene Energie vordergründig in das firmeneigene Versorgungsnetz eingespeist werden und damit den Strombedarf des Sägewerks sichern bzw. weitgehend decken. Aufgrund steigender Energiekosten stellt die Abdeckung mit selbst produziertem Strom eine Grundsicherheit für den Betrieb dar und damit einen wichtigen Punkt im Fortbestand des Sägewerks und auch den damit verbundenen Arbeitsplätzen.

Um die geplante Inanspruchnahme einer Vorrangfläche für die Landwirtschaft begründen zu können, wird nachfolgend eine vergleichende Betrachtung möglicher Standortalternativen vorgenommen. Da die Stromerzeugung in funktionalem Bezug zum Standort des Sägewerks steht, werden dabei einschränkend ausschließlich Flächen im unmittelbaren Umfeld des Betriebsstandortes betrachtet. Hierdurch wird eine kostenintensive Trasseninfrastruktur vermieden.

- A. Dachflächen und Freiflächen innerhalb des Betriebsgeländes: Auf dem Firmengelände sind bereits die Dächer der bestehenden Gebäude mit Photovoltaikanlagen versehen. Der damit erzeugte Strom kann jedoch den Strombedarf nicht decken. Auf dem Firmengelände stehen keine weiteren geeigneten Dächer mehr zur Verfügung, so dass die Planung für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Erzeugung von Strom für das Sägewerk erforderlich wurde. Die Freiflächen des Betriebsgeländes werden vollständig als Lager- Arbeits- und Rangierflächen benötigt, so dass dort ebenfalls keine Flächenreserven zur Verfügung stehen.
- B. Südlich des bestehenden Firmengeländes und nördlich angrenzend an den geplanten Photovoltaikstandort befindet sich als Erweiterungsfläche des Sägewerkes eine durch den Bebauungsplan Nr. 8 „Am Schläberig“ rechtskräftig ausgewiesene Gewerbefläche, die bereits zur Erweiterung des Sägewerkes vorgesehen ist. Damit diese Fläche auch zukünftig dem Sägewerk als Baufläche zur Verfügung zu steht, ist dort die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht möglich.
- C. Westlich an das Bestandsgewerbegebiet angrenzend befindet sich ein Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft. Diese Fläche soll aufgrund der günstigen Lage und der guten Erschließungsmöglichkeiten nach den Planungen der Gemeinde Hosenfeld perspektivisch ebenfalls als Gewerbefläche entwickelt werden. Daher stehen die gemeindlichen Planungen hier der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage entgegen.
- D. Nördlich des bestehenden Sägewerks befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen, welche im Regionalplan als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft dargestellt sind. Dennoch handelt es sich laut BodenViewer Hessen (HLNUG 2024B) um Flächen mit einem höherem Ertragspotenzial als die vorgesehene Planungsfläche. Zudem grenzen diese Flächen

unmittelbar an die Ortslage von Hainzell an und sind für zukünftige Siedlungserweiterungen geeignet. Außerdem könnten die großflächigen Solarmodule von den Anwohnern als störend empfunden werden. Dem steht die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage entgegen.

- E. Östlich des Sägewerks befinden sich Vorbehaltsflächen für die Landwirtschaft, die zum Teil auch ein niedriges Ertragspotenzial aufweisen. Jedoch sind hier schon nach überschlägiger Prüfung erhebliche naturschutzfachliche Bedenken zu erwarten. Die Fläche sind von Grünland bestanden und das niedrige Ertragspotenzial bedeutet im Umkehrschluss ein hohes Potenzial für einen ökologisch wertvollen Magerstandort. Hier wäre eine deutlich höhere Eingriffswirkung zu erwarten als auf der vorgesehenen Fläche. Dies würde die Inanspruchnahme zusätzlicher externer Kompensation verursachen. Weiterhin befinden sich dort Gehölze, die ggf. zu einer Verschattung der Fläche und den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage damit unwirtschaftlich machen würden. Für die Verlegung einer Kabeltrasse müssten die Gehölzriegel gequert werden. Aufgrund der hohen naturschutzfachlichen Eingriffswirkung sollte dieser Bereich nicht weiterverfolgt werden.
- F. Die Flächen westlich und östlich der geplanten Fläche sind ebenfalls als Vorranggebiet für die Landwirtschaft ausgewiesen und sind deshalb als gleichrangig zur Planungsfläche zu bewerten.

Die Planungsfläche selbst erscheint im Betrachtungsraum die am besten geeignete Fläche zu sein. Auch aus Sicht der Landwirtschaft kommt der Fläche keine gesteigerte Bedeutung bei. Deren Ertragspotenzial wird lediglich als mittel eingestuft. Der Mittelwert der Ertragsmesszahlen in Hainzell (Gemeinde Hosenfeld) liegt bei 38 pro Hektar, und übersteigt damit den Durchschnittswert der Gemarkung und auch den Schwellenwert von max. 45 nicht. Demnach handelt es sich hier um landwirtschaftliche Flächen von untergeordneter Bedeutung, was für die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage auf dieser Fläche spricht.

Da die geplante Kompensation innerhalb des Geltungsbereichs stattfinden wird, werden keine weiteren Flächen zu Kompensationszwecken herangezogen, auch keine landwirtschaftlichen Flächen. Vielmehr erfährt der Planstandort durch die Folgenutzung eine Aufwertung.

Im Ergebnis kommt die Betrachtung der Alternativstandorte im räumlichen Umfeld zu dem Ergebnis, dass der vorgesehene Planungsbereich die geeignete Fläche zur Umsetzung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ist.

7 Umweltbericht

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Planung voraussichtlich verbundenen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Der Umweltbericht orientiert sich inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten an den Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB.

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 11 „Freiflächenphotovoltaikanlage Schläberig“, Gemeinde Hosenfeld, Gemarkung Hainzell, wurde ein detaillierter gemeinsamer Umweltbericht für die Änderung des FNP und den Bebauungsplan erstellt, auf den an dieser Stelle verwiesen wird.

8 Sonstige Belange

8.1 Verkehrsinfrastruktur

Durch die geplante Nutzung des Gebiets als Solarpark wird es zu keinem erhöhten Verkehrsaufkommen kommen. Die verkehrliche Erschließung ist lediglich für die anstehende Bauphase und anschließend zu Wartungs- und Kontrollzwecken sicherzustellen.

8.1.1 Erschließung durch den motorisierten Individualverkehr (MIV)

Die äußere verkehrliche Erschließung des Plangebiets erfolgt durch die bereits bestehende Straße „In d. Hinterbach“.

Die äußere Erschließung des Plangebiets und der Anschluss an das klassifizierte Straßennetz der Gemeinde Hosenfeld ist somit gesichert.

8.1.2 Fuß- und radläufige Erschließung des Plangebiets sowie die Erschließung durch den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)

Da es sich bei dem Plangebiet um eine zukünftige PV-Freiflächenanlage handelt, ist sowohl die fuß- und radläufige Erschließung als auch durch den ÖPNV zum Betrieb der Anlage nicht notwendig und kann somit vernachlässigt werden. Für den Fußgänger- und Radverkehr ist der Zugang zum Planungsgebiet dennoch wie auch für den Individualverkehr über die bestehende Straße „In d. Hinterbach Straße“ möglich.

8.2 Technische Infrastruktur

Eine Versorgung des Plangebiets mit Gas, Trinkwasser, Telekommunikationsleitungen u. ä. ist nicht erforderlich. Eine Anbindung an das Mittelspannungsnetz ist direkt möglich.

Im Geltungsbereich fällt Niederschlagswasser von den Photovoltaikelementen und den Betriebsgebäuden an, welches im Plangebiet versickern soll.

9 Verfahrensübersicht und Ausblick

Die Aufstellung des vorliegenden qualifizierten Bebauungsplans erfolgt im zweistufigen Regelverfahren mit Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB.

Tab. 2: Verfahrensübersicht (Regelverfahren)

Verfahrensübersicht		
Beschlussfassung der Gemeindevertretung zur Aufstellung des Bebauungsplans und der FNP- Änderung		19.10.2023
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses		03.11.2023
Beschlussfassung der Gemeindevertretung zur frühzeitigen Beteiligung der Fachbehörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB	-	19.09.2024
Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3(1) BauGB	-	-
Auslegung des Vorentwurfs des Bebauungsplans gem. § 3 (1) BauGB	-	-
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB	-	-
Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Anregungen gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB . Beschluss, die überarbeitete Planfassung gem. § 3 (2) BauGB auszulegen und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB durchzuführen	-	-
Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3(2) BauGB	-	-
Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans gem. § 3 (2) BauGB	-	-
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB	-	-
Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Anregungen gem. §§ 3 (2) BauGB und 4 (2) BauGB	-	-
Satzungsbeschluss gem. 10 BauGB der Gemeindevertretung	-	-
Bekanntmachung gem. § 10 (3) BauGB und Rechtskraft	-	-

10 Nachrichtliche Übernahmen und sonstige Hinweise

10.1 Bodenschutz

Bei der Umsetzung der Planung und Baudurchführung sind die vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV 2018) herausgegebenen Merkblätter „Bodenschutz für Bauausführende“ und „Bodenschutz für Häuslebauer“ zu beachten.

10.2 Denkmalschutz (Bodendenkmäler)

Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bzw. archäologische Fundgegenstände bekannt werden, so ist dies gem. § 21 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Abteilung Archäologie und Paläontologie, dem Gemeindevorstand der Gemeinde Schenklengsfeld oder der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Hersfeld-Rotenburg zu melden. In diesen Fällen kann für die weitere Fortführung des Vorhabens eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 18 HDSchG erforderlich werden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen.

10.3 Grundwasserschutz

Das Plangebiet liegt außerhalb von amtlich festgesetzten und geplanten Wasser- und Heilquellenschutzgebieten. Den Belangen des Grundwasserschutzes wird Rechnung getragen, wenn bei der Umsetzung der im Geltungsbereich vorgesehenen Maßnahmen den Vorgaben des § 5 Wasserhaushaltsgesetz entsprochen wird.

10.4 Löschwasserversorgung

Zur Sicherstellung des Löschwasserbedarfs ist gemäß DVGW Regelwerk - Arbeitsblatt W 405 – entsprechend der baulichen Nutzung gem. § 17 Baunutzungsverordnung (BauNVO) ein Löschwasserbedarf von 800 l/min erforderlich. Bei maximaler Löschwasserentnahme muss der Fließdruck mindestens 1,5 bar betragen und die Löschwassermenge für min. 2 Stunden zur Verfügung stehen.

Aus brandschutztechnischer Sicht ist die Löschwasserversorgung für den "Freiflächenphotovoltaikanlage Schläberig" ausreichend, da die Errichtung größerer Gebäudekomplexe nicht geplant ist.

11 Quellenverzeichnis

- BAUGB – BAUGESETZBUCH in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 349).
- BAUNVO – BAUNUTZUNGSVERORDNUNG in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).
- BNATSCHG – BUNDESNATURSCHUTZGESETZ: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225).
- EEG 2023 – ERNEUERBARE ENERGIEN GESETZ: Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien vom 21. Juli 2014 (BGBl. 2014 I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151).
- GOOGLE MAPS (2024): Satellitenbildansicht Hainzell. Online verfügbar unter: <https://www.google.de/maps/place/36154+Hosenfeld-Hainzell/@50.5309923,9.5012203,339m/data=!3m1!1e3!4m6!3m5!1s0x47bcc781a8c31c5:0x8130b260596f481a!8m2!3d50.5398257!4d9.4931368!16s%2Fg%2F120rrhln?entry=ttu;abgerufen>
- HESSISCHES AMT FÜR LANDESKULTUR FULDA (1977); Flächennutzungsplan der Gemeinde Hosenfeld. Fulda.
- HDSCHG – HESSISCHES DENKMALSCHUTZGESETZ vom 28. November 2016 (GVBl. S. 211).
- HLNUG – HESSISCHES LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND GEOLOGIE (2024A): Hessisches Naturschutzinformationssystem (Natureg Viewer). Wiesbaden. Online verfügbar unter: <http://natureg.hessen.de/mapapps/resources/apps/natureg/index.html?lang=de>, abgerufen im Mai 2024.
- HLNUG – HESSISCHES LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND GEOLOGIE (2024B): BodenViewer Hessen – flächenhafte Bodeninformationen zum Bodenschutz, Visualisierung von Bodendaten. Wiesbaden. Online verfügbar unter: <http://bodenviewer.hessen.de/mapapps/resources/apps/bodenviewer/index.html?lang=de>, abgerufen im Mai 2024.
- HMUKLV – HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2020): Anlage zur Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung landwirtschaftlicher Betriebe, Stand 05.11.2020: https://umwelt.hessen.de/sites/umwelt.hessen.de/files/2021-06/anlage_zur_ausgleichszulage_gemarkungsverzeichnis_benachteiligte_gebiete.pdf, abgerufen im April 2024.
- HMWEVW – HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, VERKEHR UND WOHNEN (2018): Plankarte zur 3. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2020. Online verfügbar unter: https://landesplanung.hessen.de/sites/landesplanung.hessen.de/files/2022-11/plankarte_i_komp.pdf, abgerufen im Mai 2024.
- PLANUNGSBÜRO HENNING + PARTNER (2001): Landschaftsplan der Gemeinde Hosenfeld, Karte 13: Entwicklungskarte. Fulda.
- REGIERUNGSPRÄSIDIUM KASSEL[Hrsg.] (2010): Regionalplan Nordhessen 2009. Kassel.
- RHÖNERGIE EFFIZIENZ + SERVICE GMBH (2022): Vorhabensbeschreibung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Versorgung der Gebrüder Hosenfeld Sägewerk GmbH & Co. KG.
- KV(2024): Flächeninanspruchnahme durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Online verfügbar unter: <https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/erneuerbare-energien/photovoltaik/photovoltaik-freiflaechenanlagen#flaecheninanspruchnahme-durch-photovoltaik-freiflaechenanlagen>, abgerufen im April 2024.